Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 293 **Montag, 18. Dezember 1916, abends.** **69. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 39.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nach § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., vom 18. August 1868, ist von den Vertretungen der Gemeinden bez. Armenverbänden im Monat Januar jeden Jahres **eine genaue Aufzeichnung sämtlicher steuerpflichtigen Hunde** vorzunehmen; hierfür ist der 10. Januar als Normaltag festgesetzt worden.

Sämtliche Herren Gemeindevorstände werden veranlaßt, diese Aufzeichnung vorzunehmen und sodann in der Zeit **vom 11. bis spätestens 27. desselben Monats** unter Ueberreichung der aufgenommenen Verzeichnisse und Erlegung der gesetzlichen Gebühren die Hundesteuermarken für das nächste Jahr hier in Empfang zu nehmen.

Hierbei wird bemerkt, daß bis zu demjenigen Tage im Januar, bis zu welchem die Ausgabe der Steuermarken für das Jahr 1917 in der Gemeinde bez. dem Armenverbandsbezirke erfolgt, die Hunde noch mit der für das vorhergehende Jahr gültig gewesenen Steuermarke versehen sein müssen, darnach ist aber darauf zu sehen, daß die Hunde die neue Steuermarke immer tragen.

Großenhain, am 15. Dezember 1916.

3058 cB. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Speisefett betreffend.

Nachdem die Reichsstelle für Speisefett die für den Kopf und die Woche der zum Haushalt der **Selbstversorger** gehörenden Personen zulässige Verbrauchsmenge **vom 15. Dezember lfd. Js.** ab auf 125 Gramm herabgesetzt hat, erhält § 11 der Bekanntmachung über die Neuregelung des Verkehrs mit Speisefett vom 5. Oktober lfd. Js. folgende Fassung:

Die Selbstversorger dürfen für **Woche und Kopf** der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen **125 Gramm Butter** zurückbehalten, den übrig bleibenden Rest aber haben sie an die Aufkäufer oder Sammelstellen abzugeben.

Bei Bemessung der den Selbstversorgern von der Molkerei zurückzuliefernden Butter (§ 1 Ziffer 2) sind die gleichen Sätze innezuhalten.

Großenhain, am 16. Dezember 1916.

2115 dFII. **Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.**

Am **31. dieses Monats** oder **2. Januar 1917** fällige

Zinsscheine

lösen wir von heute an spesenfrei ein oder nehmen sie als Spargelder in Zahlung.

Wir **verwahren** und **verwalten** sichere **Wertpapiere**, **empfehlen** unsere **Stahlschließfächer** und laden zum **Anschluß** an unseren **Giroverkehr** — geldlose Zahlungsweise — ein.

Sparkasse der Stadt Riesa,

am 15. Dezember 1916.

Herr Eugen Hermann **Geißner** ist von uns als Hilfsexpedient und Protokollant verpflichtet worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Dezember 1916. Fnd.

Verkauf von Einfruchtmarmelade.

Wir haben einen Posten **Einfrucht- (Auslands-) Marmelade** (Himbeer und Johannisbeer) bezogen, den wir an die hiesigen Einwohner zum Preise **von 1 M. — für das Pfund** zum Verkauf bringen wollen.

Der Verkauf erfolgt im Geschäfte des Herrn **Robert Göthe, Hauptstraße 31, gegen Brotausweiskarte.** Auf den Kopf werden 125 gr Marmelade abgegeben.

Um Andrang zu vermeiden, erfolgt der Verkauf nach folgender Ordnung:

Für Diejenigen, die ihre Brotkarten abholen

im Gasthaus „Zum Stern",	Dienstag,	den 19.	Dezember	1916, vorm. von 8—1	Uhr,
in der Polizeiwache,	„	„ 19.	„	1916, nachm. von 3—8	„
im Ratskeller,	Mittwoch,	„ 20.	„	1916, vorm. von 8—1	„
in der Knabenschule, im Realprogymnasium,	„	„ 20.	„	1916, nachm. von 3—8	„
in der Schankwirtschaft „Elbterrasse",	Donnerstag,	„ 21.	„	1916, vorm. von 8—1	„
in der Schankwirtschaft „Dampfbad",	„	„ 21.	„	1916, nachm. von 3—8	„
in der Gastwirtschaft „Stadt Dresden",	Freitag,	„ 22.	„	1916, vorm. von 8—1	„
in der Gastwirtschaft „Deutsches Haus", in der Caroleschule,	„	„ 22.	„	1916, nachm. von 3—8	„

Ein Behältnis bezw. Papier zur Entnahme der Marmelade ist mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 18. Dezember 1916. Gßm.

Unentgeltliche Abgabe von Bohnen und Haferflocken an Minderbemittelte in Gröba.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat uns einen Posten Bohnen und **Haferflocken zur unentgeltlichen Verteilung an die minderbemittelte Bevölkerung überwiesen.** Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle diejenigen Personen, **deren Einkommen nicht mehr als 1000 Mark beträgt**, sowie die von jenen zu beköstigenden Familienmitglieder zu rechnen.

Diejenigen hiesigen Einwohner, die hiernach zum unentgeltlichen Empfang von **Bohnen oder Haferflocken** berechtigt sind, können entsprechende Bezugsausweise **im Gemeindeamt Zimmer Nr. 6** abholen. Die Abholung hat seitens **der Einwohner des Ortsteils südlich des Hafens Dienstag, den 19. Dezember 1916, seitens der Einwohner des Ortsteils nördlich des Hafens Mittwoch, den 20. Dezember 1916 vormittags 8—1 und nachmittags 3—6 Uhr** zu erfolgen.

Bei der Abholung sind die **Lebensmittelkontrollkarten sowie Nachweise über die Höhe des Jahreseinkommens** (Steuerzettel, Lohnbescheinigung) vorzulegen.

Gröba, am 16. Dezember 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Die Grasnutzung auf den nachverzeichneten staatlichen Elbuferteilen soll **Freitag, den 22. Dezember 1916** an den dabei bemerkten Orten auf die Jahre 1917 bis mit 1919 unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden Bedingungen, jedoch unter Berücksichtigung des weiter unten aufgeführten Vorbehaltes, öffentlich verpachtet werden, und zwar: **Nachm. 1 Uhr im Heine'schen Restaurant in Zschepa:** Die Parzellen 126 in Merschwitz, 176 in Boberfen, 182 in Gohlis, 188 in Zschepa und 196 in Cottewitz.

Sollten sich zu dem Verpachtungstermine Anlieger an die zur Ausbietung kommenden staatlichen Nutzungsflächen einfinden und sich an der Bietung beteiligen, so ist denselben freigestellt, in das erzielte Höchstgebot einzutreten, falls sie dasselbe nicht selbst getan haben sollten.

Nähere Auskünfte über die Grenzen der einzelnen Teile können vor der Verpachtung in der Kanzlei des Königl. Straßen- und Wasser-Bauamtes oder vom Herrn Dammeister Riesch in Gröbel eingeholt werden.

Meißen, am 13. Dezember 1916. **Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 18. Dezember 1916.

—* **Weihnachtspostverkehr.**

1. Am Sonntag, den 24. Dezember, sind die Schalter wie Sonntags geöffnet.

Die Ortsbriefbestellung wird bis mittags wie an Werktagen ausgeführt, Pakete werden zweimal, Geldsendungen einmal bestellt. Die Landbestellung erfolgt wie werktags.

Die Briefkasten im Orte werden wie werktags geleert.

2. Am 1. Feiertag sind die Schalter wie sonntags geöffnet. Die Ortsbriefbestellung findet wie sonntags statt. Pakete und Geldsendungen werden einmal bestellt. Die Landbestellung ruht.

3. Am 2. Feiertag erfolgt die Ortsbriefbestellung wie sonntags. Die Paket- und Geldbestellung ruhen. Die Landbestellung findet wie werktags statt.

—* **Tagesordnung** für die Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 19. Dezember 1916 abends 6 Uhr. 1. Ratsbeschluß, Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung betr. 2. Ratsbeschluß, weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen betr. 3. Mitteilungen. — Nichtöffentliche Sitzung.

—* **Der serbische Kriegsgefangene Stewitz**, Erkennungsnummer 2917, ist heute früh gegen 5 Uhr von seiner Arbeitsstelle in Calbitz entwichen. Es wird vermutet, daß er die Richtung nach Riesa zu eingeschlagen hat. Etwaige Wahrnehmungen über seinen Verbleib wolle man umgehend der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle mitteilen.

—* **Am gestrigen „silbernen" Sonntag** hatte unsere Stadt, trotz des ungünstigen Wetters, einen lebhaften Verkehr aufzuweisen. Es schien auch, als habe die Besucher eine rege Kauflust beherrscht. Natürlich wird diese nicht allen Geschäften zugute gekommen sein. In früheren Jahren erwartete der Geschäftsmann viel vom „silbernen" Sonntag; die größte Hoffnung setzte er auf den „goldenen", der heuer zugleich der Heilige Abend sein wird.

—* **Kaninchendiebstahl.** Einem Hausbesitzer in der Meißner Straße wurden Kaninchen im Werte von 30 Mark gestohlen. Als Täter wurden hiesige Knaben ermittelt, in deren Besitz die Tiere noch vorgefunden wurden. Dieser Fall zeigt wieder, wie wenig noch immer die wiederholt ausgesprochene Mahnung befolgt wird, in der gegenwärtigen Zeit auch auf die Kinder ein besonderes Augenmerk zu haben. Wurde doch von den Eltern der Knaben versichert, daß sie von der Unterbringung der gestohlenen Kaninchen in ihrer Behausung keine Ahnung gehabt hätten. — Ferner ist nunmehr auch die Ermittelung des Diebes gelungen, der den Kaninchendiebstahl im „Deutschen Haus" ausgeführt hat, über den seinerzeit berichtet wurde.

—* Eingegangen ist die am 16. Dezember ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 370, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

—§§ **Keine Zentralisation der Wurstfabrikation.** Der am 21. November d. J. in Dresden abgehaltene Obermeistertag des Bezirksvereins Königreich Sachsen des deutschen Fleischerverbandes beschäftigte sich u. a. auch mit der von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebrachten Zentralisation der Wurstfabrikation. Gegen diese Vorschläge nahm der Obermeistertag Stellung und betonte, daß zu einer Zentralisation kein Bedürfnis vorliege, daß vielmehr die Fleischer in der Lage seien, dem Bedürfnis nach guter Wurst zu genügen und daß auch die Bevölkerung mehr Gewicht auf Zuweisung frischen Fleisches lege. Auf eine dann auf Grund des Beschlusses des Obermeistertages des sächsischen Bezirksvereins des deutschen Fleischerverbandes an das königlich sächsische Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, gegen die Zentralisation der Wurstfabrikation gerichtete Eingabe hat jetzt das sächsische Ministerium eine Entscheidung getroffen und dem Vorsitzenden Fleischerobermeister Heinrich Drechsler in Freiberg i. S. folgenden Bescheid zugehen lassen: „An den Bezirksverein Königreich Sachsen", DFV. Die Zuschrift vom 28. November 1916 hat das Ministerium, Landesfleischstelle, zur Kenntnis genommen. Wenn von der Zentralisierung der Wurstherstellung abgesehen werden soll, so wird dies zur Voraussetzung haben müssen, daß über die Wurstversorgung keinerlei Klagen im Lande laut werden. Es darf Ihnen anheimgestellt werden, den Fleischern zu empfehlen, daß sie ihr möglichstes tun, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wurst zu erzielen. Dies wird das sicherste Mittel gegen eine Zentralisierung der Wurstherstellung sein. Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, Holzendorff". — Nach Empfang dieses ministeriellen Bescheides hat der Vorsitzende des Bezirksvereins Königreich Sachsen des deutschen Fleischerverbandes alle sächsischen Fleischermeister unter Bezugnahme auf vorstehenden Bescheid sowie auf die Verhandlungen des Obermeistertages aufgefordert, in Bezug auf Qualität, Menge und Verteilung der Wurst allezeit ihre vaterländische Pflicht zu tun.

—KM **Entweichen von Kriegsgefangenen.** In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen das Entweichen eines ohne militärische Bewachung abgegebenen Kriegsgefangenen von seiner Arbeitsstelle auf ein Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen ist, insofern dieser die ihm vertragsmäßig obliegende Bewachung des Kriegsgefangenen unterlassen oder mindestens mangelhaft durchgeführt hat. Da mit dem Entweichen der Kriegsgefangenen, abgesehen von den den Militärbehörden erwachsenden Schwierigkeiten, auch Gefahr für unsere Bevölkerung verbunden sein kann, sieht sich die Militärverwaltung genötigt, strafrechtliche Verfolgung der säumigen Arbeitgeber herbeizuführen. Letztere werden deshalb gut tun, sich einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu befleißigen, um sich einerseits keiner Strafe auszusetzen, andererseits aber auch sich die vorteilhaften Arbeitskräfte zu sichern. Erst kürzlich ist ein Gutsbesitzer wegen fahrlässigen Entweichenlassens eines Kriegsgefangenen mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt worden.

—* In der Sitzung des Ständigen Ausschusses des **Landeskulturrats** vom 7. Dezember wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefaßt: Für das Erntejahr 1917 sind Maßnahmen zur Förderung des Flachsbaues in derselben Weise zu treffen wie für das Erntejahr 1916. — Das Königliche Ministerium des Innern soll gebeten werden, dafür zu sorgen, daß die Kriegsgefangenen während des Winters in den landwirtschaftlichen Betrieben belassen werden, in denen sie unabkömmlich sind. — Den Anregungen des Generalfeldmarschall von Hindenburg folgend, soll die freiwillige Abgabe von Speck und Fett aus den Hausschlachtungen der Landwirtschaft an die Schwerarbeiter in der Industrie vom Landeskulturrat und den Landwirtschaftlichen Kreisvereinen mit tunlichster Beschleunigung in die Wege geleitet werden.

—* **Der Absatz von Spargel- und Erbsenkonserven** wird am 20. Dezember 1916 bis 10. Januar 1917 unter folgenden Einschränkungen freigegeben: 1. Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserven, die bereits an den Groß- und Kleinhandel versandt sind. Für die Hersteller bleibt das Absatzverbot bestehen. 2. Die Freigabe beschränkt sich auf 20 Prozent des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzufertigen und der Polizeibehörde seines Betriebssitzes vorzulegen. 3. Es dürfen an die einzelnen Personen nicht mehr als täglich